
■ RUFIL CONSULTING

Accounting & Management in Russia

**Buchhaltung
& Steuern in Russland**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Buchhaltung in Russland.....	4
Allgemeines	4
Dokumente der russischen Buchhaltung	5
Barzahlungen und Kassenhaltung.....	7
Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung	7
Straf- und Bußgelder.....	9
Steuern in Russland	11
Grundlagen.....	11
Wichtige Steuerarten.....	12
Gewinnsteuer	12
Umsatzsteuer	13
Vermögensteuer.....	14
Einkommensteuer	14
Sozialversicherungssteuer	15
Betriebsunfallversicherung.....	15
Vereinfachtes Besteuerungssystem.....	16
Steuerliche Probleme bei der Unternehmensgründung	16
Steuerprüfung.....	18
Doppelbesteuerungsabkommen.....	19
Devisenkontrolle	19
Schlusswort	20

Einleitung

„Wir verdienen Geld in Russland – vom ersten Tag an.“

Ein deutscher Unternehmer auf der 4. Handelsblatt Jahrestagung Russland in Berlin, März 2008

Auch weiterhin bietet Russland internationalen Unternehmen hervorragende Geschäftschancen. Der enorme Nachhol- und Modernisierungsbedarf der russischen Wirtschaft lässt auch in der Zukunft eine starke Konsum- und Investitionsnachfrage erwarten. Produkte und Leistungen aus Deutschland genießen dabei einen besonders guten Ruf. So ist Deutschland schon seit einigen Jahren Russlands wichtigster Außenhandelspartner und stellt mit 4.600 Unternehmen, darunter viele Mittelständler, auch die größte ausländische Business Community im Land.

Wo Chancen sind, da sind auch Risiken. Zu den Risiken einer Unternehmenstätigkeit in Russland zählen die umständliche Bürokratie, sowie unübersichtliche und komplizierte Buchhaltungs- und Steuerrichtlinien. Darauf haben wir uns spezialisiert. Die RUFIL CONSULTING bietet deutschen mittelständischen Unternehmen in Russland die Auslagerung der gesamten russischen Buchhaltung, inklusive Erledigung der Steuererklärung, sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen internationales Rechnungswesen, Markteinstieg und Geschäftsaufbau in Russland an. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über Buchhaltung und Steuern in Russland geben. Wenn Sie weitere Fragen zu diesen oder weiteren Themen haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie in dieser Broschüre oder im Internet unter www.rufil-consulting.com.

Ihr Philipp Rowe

Geschäftsführer

RUFIL CONSULTING

Buchhaltung in Russland

Allgemeines

Alle in Russland registrierten Unternehmen, einschließlich Vertretungen ausländischer Gesellschaften, sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn das Unternehmen keine kommerzielle Tätigkeit ausführt. Weiterhin ist vorgeschrieben, dass es in jedem Unternehmen einen Geschäftsführer und einen Hauptbuchhalter gibt. Diese beiden Rollen können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Für die Buchhaltung übernehmen Sie eine besondere Verantwortung und haften unter Umständen auch persönlich.

Die Buchhaltungspraxis ist sehr formalistisch. Die zu verwendenden Dokumente sind in den meisten Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Formblätter, die durch das Unternehmen selbst erstellt werden, werden erst durch eine interne Anweisung, einen so genannten „Prikas“, bestätigt und rechtswirksam. Auch der Kontenplan kann nicht frei nach wirtschaftlichen Anforderungen gewählt werden, sondern wird vom Finanzministerium per Verordnung bindend vorgeschrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einzelne Unterkonten hinzuzufügen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass ein Wirtschaftsjahr in Russland dem Kalenderjahr fest entsprechen muss. Unternehmen sind außerdem verpflichtet, einmal jährlich die Rechnungslegungsgrundsätze sowohl nach dem Handelsrecht, als auch nach dem Steuerrecht festzuschreiben. Diese Grundsätze beschreiben, wie einzelne Wahlrechte im Laufe des Jahres angewendet werden sollen. Hier sind beispielsweise die internen Abschreibungsmethoden festzulegen, welche den Steuerbehörden jährlich mitzuteilen sind. Diese dürfen nachträglich nicht mehr verändert werden.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Körperschaftssteuererklärung sind quartalsweise bei den Steuerbehörden abzugeben. Hinzu kommen weitere Meldungen an die Sozialversicherungs- und Statistikbehörden. Pro Quartal kommen so mehr als 15 verschiedene Berichte zusammen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne eine Übersicht darüber zu.

Zahlungen aus dem Ausland unterliegen der Währungskontrolle. Bei Überweisungen von mehr als 5.000 US-Dollar (inkl. Umsatzsteuer) müssen noch vor dem Eingang des Geldes bei der Bank umfangreiche Anträge, im russischem „Pasport Sdelki“ genannt, gestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die zugrunde liegenden Verträge bzw. Rechnungen mit einzureichen. Dabei kommt es immer wieder zu Verzögerungen und unerwarteten Schwierigkeiten, beispielsweise weil ein Stempel fehlt bzw. die Bank eine Bescheinigung fordert, dass die Muttergesellschaft keinen Firmenstempel führt oder tatsächlich in Deutschland oder in einem anderem Land registriert ist. Da es aber dazu keine eindeutigen Regelungen gibt, handhaben die Banken dieses sehr unterschiedlich.

Obwohl es in Russland seit 1998 russische Rechnungslegungsstandards gibt, so genannte PBUs, wird in der Praxis der handelsrechtliche Abschluss weitestgehend nahe zum Steuerrecht erstellt. Es gibt inzwischen 22 solcher Standards, welche aber kaum angewendet werden. Der russische Buchhalter steht in ständigen Kontakt mit den Steuerbehörden, um die Interessen im Sinne des Unternehmens zu vertreten.

Aufgrund der beschriebenen Formalismen und Komplikationen, fallen in der russischen Buchhaltung i.d.R. mindestens doppelt so viele Buchungen an wie beispielsweise in der deutschen. Dabei muss ein Mehrfaches an Dokumenten erstellt, gesammelt und archiviert werden.

Dokumente der russischen Buchhaltung

In Folge des starken Formalismus und des vielfach höheren Dokumentationsaufwandes der russischen Buchhaltung kommt es zu einer Vielzahl verschiedener, für Außenstehende oft unverständlicher, Dokumente. Im Weiteren werden die wichtigsten dieser Dokumente erklärt.

Anders als in Deutschland ist in Russland die Rechnung für sich genommen für buchhalterische und steuerliche Zwecke nicht relevant. Die Rechnung selber, im russischen „Schjot“ genannt, gilt lediglich als eine Einladung zur Zahlung. Häufig wird diese im Voraus per E-Mail oder Fax zugesendet, da eine Zustellung auf postalischem Wege zu lange dauern würde. Um wirksam zu sein, müssen russische Buchhaltungsdokumente jedoch immer im Original mit Unterschrift und blauem runden Firmenstempel vorliegen. Ein elektronisch zugeschicktes und ausgedrucktes Dokument wird nicht anerkannt.

Weitaus bedeutender als die Rechnung sind dagegen Rechnung-Faktura, auf Russisch „Schjot-Faktura“, und Übergabeprotokolle für erbrachte Leistungen oder Warenlieferungen. Die Rechnung-Faktura ist ein vorgegebenes Buchhaltungsdokument, welches in seiner Form nicht verändert werden darf. Es dient dem Empfänger einer Leistung oder Ware zum Abzug der im Rechnungsbetrag enthaltenen Umsatzsteuer als Vorsteuer. Liegt dieses Dokument nicht vor, kann die Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Im Regelfall wird solch ein Beleg nur bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ausgestellt. Barzahlungen im Restaurant oder im Geschäft berechtigen nicht zum Abzug der Vorsteuer.

Damit eine bereits bezahlte Rechnung tatsächlich als Aufwand verbucht werden kann, bedarf es neben der Rechnung und der Rechnung-Faktura noch des Übergabeprotokolls. Dieses wird für eine erbrachte Leistung bzw. Warenlieferung ausgestellt. Beide Vertragsparteien bestätigen in diesem Protokoll noch einmal, dass eine Leistung ordnungsgemäß erfüllt bzw. eine Ware ordnungsgemäß übergeben wurde. Es ist aber nicht mit einem Lieferschein zu verwechseln. Für Dienstleistungen heißt es „Akt“ und für Warenlieferungen „Tovarnaja Nakladnaja“.

Um die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen und die entstandenen Ausgaben als Aufwendungen zu verbuchen, müssen immer Rechnung, Rechnung-Faktura und Übergabeprotokoll vorliegen. Unvollständige Dokumentenführung wird mit Strafzahlungen geahndet. Dazu ein Beispiel:

„Sie haben einen Vertrag zur Nutzung einer Internet-Flatrate abgeschlossen und bezahlen im Voraus am Anfang des Monats einen festen Nutzungsbetrag. Diesen Betrag können Sie jedoch nicht als Aufwand buchen, so dass der Zahlungsabgang von der Bank zunächst als Vorauszahlung bzw. als Forderung an den Internetprovider gebucht wird. Erst nachdem Sie am Monatsende vom Generaldirektor des Internetproviders Akt und Rechnung-Faktura unterschrieben und gestempelt zugeschickt bekommen haben, kann die Buchhaltung die Internetnutzungskosten vom Vorauszahlungskonto auf das Aufwandskonto umbuchen.“

Zur Vollständigkeitskontrolle aller Dokumente werden am Ende des Monats nochmals alle Einkäufe und Verkäufe in speziellen Büchern erfasst. In der Regel beginnt hier ein zeitaufwendiges Nachfassen der Buchhalter bei den verschiedenen Vertragspartnern. Dabei

müssen die fehlenden Dokumente eingetriben werden, ohne die bereits geleistete Zahlungen nicht als Aufwand verbucht werden können.

Barzahlungen und Kassenhaltung

Um Barzahlungen vornehmen zu können bzw. Bargeld in der Kasse halten zu dürfen, ist das Unternehmen verpflichtet, eine offizielle Kasse mit Kassenbuch zu führen. Dafür müssen im Vorhinein bei der Hausbank ein so genanntes Kassenlimit, sowie ein Formularblock zur Bargeldabhebung beantragt werden.

Im Rahmen der Kassenhaltung sind bei jeder Ein- und Auszahlung weitere formalisierte Kasseneinnahme-, Kassenausgabe- und Vorschussbelege zu erstellen. Im so genannten „Avansovyi Otschjot“ werden dann nochmals alle Transaktionen bzw. Ausgaben, ähnlich wie in einer Spesenabrechnung, erfasst.

Bei Zahlungen in bar oder mit der Kreditkarte ist darauf zu achten, dass auf dem Kassenausdruck die Steuernummer des Zahlungsempfängers angegeben ist die Leistungen genau benannt und aufgelistet sind. Bei Wareneinkäufen wird zusätzlich noch ein „Tovarnyi Tschek“ gefordert. Dabei handelt es sich um ein Dokument, welches alle eingekauften Artikel ein weiteres Mal detailliert auflistet. Eine Rechnung-Faktura wird beim Barkauf nicht ausgestellt. Somit ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Um Einnahmen in bar oder per Kreditkarte erzielen zu dürfen, muss das Unternehmen bei den Steuerbehörden einen Kassenapparat registrieren lassen. Es ist dabei jedoch nicht gestattet die Kasseneinnahmen mit den Kassenausgaben zu verrechnen. Die Einnahmen müssen gesondert bei der Bank einbezahlt werden.

Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung

Das russische Arbeitsrecht ist sehr komplex und arbeitnehmerfreundlich. Besonders im Rahmen der Personalverwaltung und Lohnbuchhaltung weist es umfangreiche und bürokratische Regelungen auf. Die wichtigsten im Folgenden.

Die Kündigungsfrist beträgt in Russland i.d.R. zwei Wochen, für einen Generaldirektor einen Monat. Die Probezeit dauert i.d.R. drei Monate, bei einem Generaldirektor bzw. Repräsentanz- oder Filialleiter, stellvertretenden Generaldirektor bzw. Repräsentanz- oder Filialleiter, Hauptbuchhalter oder dem stellvertretenden Hauptbuchhalter sechs Monate. Während der Probezeit können beide Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen kündigen, wobei der Arbeitgeber seine Kündigung schriftlich begründen muss.

In Russland wird die Personalverwaltung meist zu einem großen Teil durch die Buchhaltung erledigt. Ein Grund hierfür liegt in der komplexen Berechnung der Monatsgehälter, welche gemäß der russischen Arbeitsgesetzgebung mindestens zweimal pro Monat ausgezahlt werden müssen. Nimmt ein Mitarbeiter Urlaub, verkompliziert sich diese weiter. Das Gehalt, das ein Mitarbeiter während seines Urlaubs bezieht, wird auf der Basis des Durchschnittsgehalts der vergangenen zwölf Monate berechnet. Prämien, Gehaltserhöhungen oder ein 13. Monatsgehalt beeinflussen die Berechnung zusätzlich. Das Gehalt ist vor dem Urlaubsantritt auszuzahlen.

Jedem Mitarbeiter stehen mindestens 28 Kalendertage Urlaub im Jahr zur Verfügung. Bei geschickter Stückelung, entspricht dies nicht vier Wochen bzw. 20 Arbeitstagen, sondern es können durchaus mehr werden. Verbleibende Urlaubszeit kann ins neue Jahr übertragen werden, jedoch kann keine Rückstellung für diesen Aufwand gebildet werden.

Weiterhin müssen bei Einstellung, Kündigung oder Antritt des Urlaubs neben den üblichen Dokumenten wie Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben und Urlaubsantrag jeweils noch interne Anweisungen, so genannte „Prikasi“, erstellt und vom Generaldirektor unterschrieben werden. Monatlich muss eine Matrix mit allen Anwesenheits-, Abwesenheits- und Krankheitstagen eines jeden Mitarbeiters geführt werden. Außerdem ist für jeden Mitarbeiter ein so genanntes Arbeitsbuch zu führen, in dem der Arbeitgeber die Position, die Beschäftigungszeit und den Entlassungsgrund einträgt. Für die Gesamtheit aller Arbeitsbücher im Unternehmen muss ein Journal geführt werden.

Die Dokumente der russischen Lohnbuchhaltung und Personalverwaltung im Überblick.

Gesetzlich vorgeschriebene Dokumente	Fakultativ vorgeschriebene Dokumente
<ul style="list-style-type: none"> ■ Übersicht über den Personalstand ■ Anweisung zur Arbeitsaufnahme bei Neueinstellung ■ Arbeitsvertrag ■ Arbeitsordnung und Arbeitsregeln ■ Arbeitsbuch ■ Journal zu Erfassung der Arbeitsbücher ■ Jahresurlaubsübersicht aller Mitarbeiter ■ Regeln bzw. Anordnungen zu Prämienzahlungen ■ Vergütungsordnung ■ Tabelle zur Arbeitszeiterfassung ■ Datenschutzrechtlinie zum Schutz persönlicher Daten der Mitarbeiter ■ Arbeitskarte für jeden Mitarbeiter ■ Antrag Pflichtkrankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitserlaubnis für ausländische Mitarbeiter ■ Strukturplan von Geschäftseinheiten ■ Personalakte ■ Erfassung aller Personalakten in einem Journal

Straf- und Bußgelder

Das Buchhaltungs- und Steuergesetz in der Russischen Föderation sieht für eine Reihe von Sachverhalten verschiedene Straf- und Bußgelder vor. Diese sind an die Steuerbehörden, „Nalogovaja Inspektzia“, bzw. an die Arbeitsinspektion, „Trudavaja Inspektzia“, zu entrichten.

Im Folgenden einige Beispiele.

- Bei Nichtbenachrichtigung der Steuerbehörden über die Eröffnung eines Bankkontos, ist ein Bußgeld in Höhe von 5.000 Rubeln (ca. 135 EUR) zu entrichten. Dieses Bußgeld ist für jedes einzelne nicht gemeldete Konto zu entrichten.

- Bei Verstoß gegen Buchhaltungsregeln, wenn beispielsweise Akte oder Rechnungsfaktura fehlen oder Transaktionen fehlerhaft erfasst werden, ist für Tatbestände, die sich auf nur eine Berichtsperiode beziehen, ein Bußgeld von 5000 Rubeln (ca. 135 EUR) zu zahlen. Beziehen sich die Verstöße auf mehr als eine Berichtsperiode, beträgt die Strafe 15.000 Rubel. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Buchhaltungsfehler zum Vorteil oder zum Nachteil des Fiskus sind. Auch wenn man aufgrund fehlerhafter Buchungen zuviel Steuern bezahlt hat, muss man die Strafe zahlen. Zusätzlich kann eine persönliche Strafe für den Generaldirektor oder Hauptbuchhalter von 2.000 bis 3.000 Rubel verhängt werden.
- Werden Dokumente im Rahmen der Personalverwaltung nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht richtig abgeheftet, kann es zu Strafen zwischen 30.000 bis 50.000 Rubel kommen.
- Bei Nichtzahlung oder unvollständiger Zahlung der Steuergeldern beträgt die Strafe 20 bis 40 Prozent des nicht bezahlten Steuerbetrages.
- Bei nicht fristgerecht eingereichter Steuererklärung beträgt die Strafe monatlich 5 Prozent des zu entrichtenden Steuerbetrages. Wird diese aber erst nach 180 Tagen eingereicht erhöht sich der Satz auf 30 Prozent des zu entrichtenden Steuerbetrages, wobei jeder Monat beginnend mit dem 181. Tag mit 10 Prozent des zu entrichtenden Steuerbetrages bestraft wird.
- Für verspätete Steuerzahlung sind täglich Verzugszinsen in Höhe von 1/300 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank zu zahlen.
- Wenn die Frist der Abgabe der Steuererklärung oder der Steuerzahlung um 10 Arbeitstage überschritten werden, sind die Steuerbehörden dazu berechtigt, die Girokonten des Steuerschuldners sperren zu lassen. Innerhalb eines Tages nach Abgabe oder Zahlung ist sie dazu verpflichtet, diese wieder frei zu geben.

Strafen und Bußgelder sind steuerlich nicht abzugsfähig!

Steuern in Russland

Grundlagen

Die Grundlage des Steuersystems bilden der erste und der zweite Teil des Steuerkodex der Russischen Föderation. Hierin sind die Besteuerungsgrundsätze, das Steuerverfahren und alle einzelnen Steuerarten einheitlich für das gesamte Staatsgebiet niedergeschrieben. Sowohl für juristische, als auch natürliche Personen gelten für In- und Ausländer die gleichen Steuern. Eine Ausnahme bilden Geschäfte, die unter das Doppelbesteuerungsabkommen fallen.

Das russische Steuersystem lässt sich in folgende drei Ebenen aufteilen: erste föderale Ebene, zweite föderale Ebene und regionale bzw. lokale Ebene. Auf der ersten föderalen Ebene wird in ganz Russland ein einheitlicher Steuersatz angewendet. Dies gilt beispielsweise für die Umsatzsteuer. Die föderalen Steuern der zweiten Ebene werden zwar auch zentral durch die Bundesabgabenordnung festgelegt, können aber von den Gemeinden um einen regionalen Teil gemindert werden. Zu dieser Art von Steuern zählt beispielsweise die Gewinn- oder Körperschaftssteuer. Um auf regionaler bzw. lokaler Ebene erhobene Steuern handelt es sich zum Beispiel bei der Vermögens- und Grundsteuer.

Die wichtigsten russischen Steuern mit den dazugehörigen Steuersätzen:

- Gewinnsteuer (Körperschaftssteuer): 20%
- Umsatzsteuer: 18% (ermäßigter Steuersatz 10%)
- Einkommensteuer: 13% (30% für Nicht-Residenten)
- Einheitliche Sozialsteuer: 2-26%
- Vermögensteuer: bis zu 2,2%
- Dividendensteuer (Quellensteuer): 15%; (mit Doppelbesteuerungsabkommen u.U. 5%)

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels werden die Steuerarten detaillierter betrachtet. Danach wird auf das vereinfachte Steuersystem, die steuerlichen Probleme bei der Unternehmensgründung, die Steuerprüfung, sowie auf das Doppelbesteuerungsabkommen eingegangen.

Wichtige Steuerarten

Gewinnsteuer

Die russische Gewinnsteuer, vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer, ist eine regionale Steuer und von allen in- und ausländischen Unternehmen abzuführen. Der Steuersatz beträgt 20%. Der steuerpflichtige Gewinn entspricht den um die abzugsfähigen Ausgaben verringerten Gesamteinnahmen der Gesellschaft. Ausgaben gelten dann als abzugsfähig, wenn sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, entsprechend dokumentiert wurden und dazu beitragen, künftige Einkünfte zu generieren.

Folgende Ausgaben werden im Wesentlichen als abzugsfähige Ausgaben anerkannt:

- Rückstellungen für Generalinstandhaltungsaufwendungen
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube
- Garantierückstellungen
- Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen, abhängig von der Fälligkeit (100% bei mehr als 90 Tagen, 45% bei mehr als 45 Tagen und 0% bei bis zu 45 Tagen)
- Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Zu Ausgaben, die nur teilweise den steuerpflichtigen Gewinn mildern, zählen folgende:

- Zahlungen des Arbeitgebers für freiwillige Lebens- und Rentenversicherungen der Mitarbeiter (bis zu 12% des Gesamtlohnkosten)
- Krankenversicherungsbeiträge der Mitarbeiter, gezahlt durch den Arbeitgeber (bis zu 3% der Gesamtlohnkosten)
- Verschiedene Marketing- und Werbeausgaben
- Bewirtungskosten (bis zu 4% der Lohnkosten)

Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres können mit Gewinnen des gleichen Jahres verrechnet werden. Der Verlustvortrag kann insgesamt 10 Jahre betragen und darf seit 2007 mit den Gewinnen dieses Zeitraums komplett bis auf Null verrechnet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die steuerliche Buchführung von der handelsrechtlichen Buchführung abweichen kann. Dafür lassen sich folgende Beispiele nennen:

- Zinsen auf Lieferantenkredite, gezahlte Importzölle und Transportkosten zählen steuerrechtlich zu den Ausgaben der laufenden Periode, aber handelsrechtlich zu den Anschaffungskosten.
- In der Steuerbilanz sind die Abschreibungssätze für Fahrzeuge mit einem Anschaffungswert von über 300.000 Rubeln (ca. 8.200 EUR) nur halb so groß wie in der handelsrechtlichen Bilanz.
- Der Großteil der Klassen des Anlagevermögens kann steuerrechtlich sofort nach der Anschaffung mit 10% abgeschrieben werden. Abschreibungen sind monatlich vorzunehmen und beginnen im Monat nach der Inbetriebnahme.
- Reisekosten sind nur begrenzt abzugsfähig. Höhere als vom russischen Gesetzgeber vorgesehene und durch den Arbeitgeber ausgezahlte Tagessätze sind steuerrechtlich nicht abzugsfähig. Bilanzrechtlich sind jedoch die kompletten Kosten abzugsfähig. Innerhalb Russlands werden maximal 100 Rubel (ca. 3 EUR) Verpflegungskosten pro Tag anerkannt. Reise- und Hotelkosten werden auf Grundlage von Belegen anerkannt. Fahrten mit dem Taxi oder den Nahverkehrsmitteln innerhalb der Stadt, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, werden nicht als steuerrechtliche Ausgaben anerkannt.

Unternehmen sind dazu verpflichtet, bis zum 28. Kalendertag des laufenden Monats Abschlagszahlungen auf ihre vierteljährlichen Steuerverbindlichkeiten an das Finanzamt zu überweisen. Die vierteljährliche Steuererklärung ist bis zum 28. Tag nach Quartalsende, die Jahressteuererklärung bis zum 28. März des Folgejahres bei den Steuerbehörden abzugeben. Wenn die einzelnen Quartalsgewinne 3 Millionen Rubel (ca. 90.000 EUR) nicht übersteigen, so muss das Unternehmen die Gewinnsteuer nur quartalsweise abführen.

Umsatzsteuer

Alle Umsätze, die mit dem Verkauf oder dem Import von Waren und Dienstleistungen, erzielt werden, unterliegen in Russland der Umsatzsteuer. Dabei wird das Bestimmungslandprinzip angewendet und man folgt im Allgemeinen den gleichen Besteuerungsprinzipien wie in der Europäischen Union. Der derzeitige Normalsteuersatz liegt bei 18%, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Waren, wie beispielsweise Grundnahrungsmittel, bei 10%. Die Umsatzsteuer ist

seit dem 1. Januar 2008 quartalsweise einzureichen. Die Umsatzsteuerzahlung ist bis zum 20. des Folgemonats abzuführen.

Im Folgenden einige Besonderheiten der russischen Umsatzsteuer:

- Die Umsatzsteuer kann nur bei Vorliegen der Rechnung-Faktura (siehe hierzu Kapitel „Dokumente der russischen Buchhaltung“) als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.
- Als Vorsteuer kann auch die beim Import bezahlte Einfuhrumsatzsteuer abgezogen werden. Jedoch erst dann, wenn man die Ware nach der kompletten Zollabwicklung erhalten hat.
- Ebenso kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom gekauften Anlagevermögen oder von Anlagen im Bau abgezogen werden. Dies ist aber erst ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme möglich.

Vermögenssteuer

Bei der Vermögenssteuer handelt es sich um eine regionale Steuer, die von allen russischen und ausländischen Unternehmen zu zahlen ist, die in Russland Vermögenswerte, also Anlagevermögen, besitzen. Der Steuersatz wird in Abhängigkeit von der Unternehmenstätigkeit bestimmt und beträgt maximal 2,2%. Es wird nur das Netto-Anlagevermögen besteuert, sofern es in Betrieb genommen worden ist. Eine Verrechnung der Aktiva mit den Verbindlichkeiten, wie es in anderen Ländern üblich ist, findet nicht statt. Allein die Abschreibungen werden vom Anlagevermögen abgezogen. Die Steuererklärung ist vierteljährlich bis zum 30. des Folgemonats bei den Steuerbehörden abzugeben und die Steuer muss fünf Tage nach der Abgabe bezahlt werden. Bei der Abgabe des Jahresabschlusses beträgt diese Frist zehn Tage.

Einkommensteuer

Alle natürlichen Personen, die ihr Einkommen in der Russischen Föderation erwirtschaften, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht. Dabei unterscheidet man zwischen Steuerresidenten und Nichtresidenten. Steuerresidenten sind natürliche Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Russland haben, bzw. sich nachweislich nicht weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten. Der Einkommenssteuersatz beträgt pauschal 13%, für Nichtresidenten 30%. Für Einkommen aus

Deutschland wird aufgrund des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens in Russland keine Steuer fällig.

Unternehmen sind dazu verpflichtet, die Einkommenssteuer für ihre Mitarbeiter zu berechnen, einzubehalten und am Tag der Gehaltsauszahlung an das Finanzamt abzuführen. Darüber muss der Steuerbehörde regelmäßig berichtet werden und am Ende des Steuerjahres ist ein spezielles Formblatt mit einer Auflistung der abgezogenen Steuern eines jeden Mitarbeiters einzureichen.

Personen, die ihr Einkommen aus dem Ausland beziehen oder selbständig arbeiten, sind für die Berechnung und Abführung der Steuer selbst verantwortlich.

Sozialversicherungssteuer

Seit dem 01. Januar 2010 ersetzt das neue Modell der Sozialversicherungssteuer das bisherige System der „Einheitlichen Sozialsteuer“. Die wichtigste Änderung besteht in der Abschaffung der Regression, sowie in der Höhe der Beitragssätze. Diese Beschreibung befasst sich nur mit dem derzeit geltenden Sozialversicherungssystem, sowie mit denen für die nächste Zukunft geplanten weiteren Änderungen.

Bis zu einem Jahreseinkommen von 415.000 Rubeln werden Löhne & Gehälter nun mit einheitlichen 26% mit der Sozialversicherungssteuer belegt. Der Teil des Gehalts, der über dieser Grenze liegt, ist von der Sozialversicherungssteuer befreit. Die gesamten Abgaben werden durch den Arbeitgeber getragen.

Für das Jahr 2011 sind folgende Änderungen geplant:

- Je nach Entwicklung der Durchschnittslöhne soll die Gehaltsgrenze erhöht werden.
- Der einheitliche Sozialversicherungssteuersatz soll auf 34% steigen.

Betriebsunfallversicherung

Für alle Arbeitnehmer ist neben der Sozialversicherung auch eine Betriebsunfallversicherung verpflichtend. Die Beitragssätze schwanken zwischen 0,2 und 8,5% und werden vollständig vom Arbeitgeber bezahlt.

Vereinfachtes Besteuerungssystem

Das vereinfachte Besteuerungssystem für kleinere Unternehmen wurde am 01. Januar 2003 eingeführt, um die Steuerlast eben dieser Unternehmen zu verringern, sowie deren Besteuerung zu vereinfachen. Kleinere Unternehmen sind nach russischem Steuergesetz Unternehmen, welche weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen, einen Erlös von nicht mehr als 30 Millionen aufweisen und deren Anlagevermögen und deren immaterielle Wirtschaftsgüter einen Restbuchwert von weniger als 100 Millionen Rubel (ca. 3 Millionen EUR) beträgt. Außerdem darf es keine Beteiligung eines weiteren Unternehmens, welches nach diesen Kriterien nicht als klein gilt, von mehr als 25% aufweisen. Anstelle von Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Gewinnsteuer, Vermögensteuer und Sozialversicherungssteuer muss nach diesem vereinfachten System nur noch eine einzige Steuer gezahlt werden. Dabei stehen zwei Varianten zur Auswahl.

- Besteuerung der Gesamteinnahmen (Cash-Methode). Der Steuersatz beträgt hier 6%.
- Besteuerung der Einnahmenüberschüsse. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall 15%.

Einige Unternehmen sind jedoch auch unabhängig von ihrer Größe ganz von diesem Verfahren ausgenommen. Das System der vereinfachten Besteuerung gilt nicht für Unternehmen, die mit besonders hohen Gewinnen zu rechnen haben, gemeint sind damit Banken, Versicherungen, Investitions- und Pensionsfonds, etc.. Seit dem 01. Januar 2008 sind auch Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung vom vereinfachten Steuersystem ausgeschlossen.

Steuerliche Probleme bei der Unternehmensgründung

Die Ausgaben einer Gesellschaft werden in Russland erst ab dem Beginn der operativen Geschäftstätigkeit als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt. Nach Ansicht der russischen Steuerbehörden beginnt diese operative Geschäftstätigkeit erst, wenn das Unternehmen die ersten operativen Einnahmen erzielt hat. Ausgaben, die vor diesem Zeitpunkt getätigt werden, können somit nur schwer für Gewinn- und Vorsteuer geltend gemacht werden.

Da am Anfang der Unternehmenstätigkeit meist mehr Umsatzsteuer für eingehende Rechnungen gezahlt wird, als für ausgehende Rechnung berechnet wird, entsteht ein Vorsteuerüberhang. Diesen Vorsteuerüberhang bekommt man i.d.R. erst nach drei Gerichtsinstanzen und einer

umfangreichen Steuerprüfung von den Steuerbehörden zurückerstattet. Es ist daher zu empfehlen, geringe Anfangsausgaben in der Steuerbilanz nicht sofort auszuweisen, sondern erst in der Zukunft zu verrechnen. Gleichzeitig sollten die ersten Einnahmen so früh wie möglich generiert und alle geschäftlichen Aktivitäten von Beginn an genauestens dokumentiert werden.

Für die Finanzierung einer Unternehmensgründung kommen die Einlage in das Stammkapital, das Gesellschafterdarlehen und die Rechnungsstellung der Tochtergesellschaft an das Mutterunternehmen in Frage. Im Folgenden werden diese Finanzierungsformen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen erörtert.

In Russland ist das für die Gründung einer Kapitalgesellschaft geforderte Stammkapital um ein Vielfaches geringer als in Deutschland. Es beträgt bei einer GmbH, auf russisch OOO, mindestens 10.000 Rubel (ca. 275 EUR) und bei einer offenen Aktiengesellschaft, auf russisch OAO, mindestens 100.000 Rubel (ca. 2750 EUR). Über ein entsprechend hohes Stammkapital kann die Finanzierung in der Anfangszeit der Unternehmenstätigkeit vorgenommen werden. Eine Gesellschaft mit einem entsprechend höheren Stammkapital wirkt außerdem gegenüber Außenstehenden stabiler und das Stammkapital kann später problemlos wieder heruntersetzt werden. Wenn es sich um eine Unternehmensbeteiligung von mindestens 10% und nicht weniger als 82.000 EUR handelt, ist beim Rücktransfer des Geldes ein Dividendensteuersatz von 5% zu zahlen. Ansonsten liegt der Dividendensteuersatz bei 15%

Nachteile bei der Finanzierung über ein hohes Stammkapital stellen die nötige Änderung in der Satzung, sowie mögliche Währungsschwankungen, da es in Rubel geführt wird, dar. Außerdem müssen bei einer späteren Reduzierung des Stammkapitals alle Kunden darüber informiert werden. Diese besitzen für einen solchen Fall ein Sonderkündigungsrecht.

Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft können relativ schnell und unbürokratisch durchgeführt werden. Sie unterliegen nicht der Gewinnsteuer, wenn der Gesellschafter mit mehr als 50% beteiligt ist. Der Rücktransfer in die Muttergesellschaft ist jedoch nur als Dividende möglich, wobei der entsprechende Steuersatz von 5% bzw. 15 % zu zahlen ist

Eine weitere Finanzierungsform ist das Gesellschafterdarlehen. Auch in Russland ist dabei die Unterkapitalisierungsregel (Thin capitalization rule) zu beachten. Damit die durch die russische

Tochter zu zahlenden Zinsen voll abzugsfähig sind, darf das Darlehen das Dreifache des Eigenkapitals nicht überschreiten. Die Höhe des Zinssatzes ist dabei wirtschaftlich zu begründen. Die ausländische Muttergesellschaft kann ein zinsloses Darlehen gewähren, wenn die Steuergesetze im Lande der Muttergesellschaft dieses zulassen. Gewährt ein russisches Unternehmen ein zinsloses Darlehen, muss dem Unternehmensgewinn ein Betrag in Höhe des marktüblichen Zinssatzes hinzugerechnet werden. Für den Fall der Unterkapitalisierung wird die Zinszahlung als Dividende angesehen und entsprechend besteuert.

Die russische Tochtergesellschaft kann der Muttergesellschaft eine Rechnung für „erbrachte Dienstleistungen“ ausstellen und so schon zu Beginn der Unternehmenstätigkeit operative Einnahmen generieren. Die Vorteile liegen darin, dass die Betriebsausgaben der Startphase sofort steuerlich wirksam werden. Außerdem ist der Steuersatz, der die Einnahmen der russischen Tochter unterliegen geringer als der, mit der die Ausgaben der Mutter in Deutschland verrechnet werden. Zu beachten ist dabei, dass diese „erbrachten Dienstleistungen“ in Russland i.d.R. der Umsatzsteuer unterliegen, in Deutschland jedoch nicht abzugsfähig sind.

Steuerlich anerkannte Verluste können bis zu 10 Jahre vorgetragen und mit den laufenden Gewinnen dieser Jahre durch Verlustvortrag bis zu Null verrechnet werden.

Steuerprüfung

Das russische Steuerrecht kennt zwei Arten der Betriebsprüfung. Die so genannte kamerale Prüfung und die Außenprüfung. Die kamerale Prüfung findet in den Räumen der Steuerbehörde statt und darf nur innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Steuererklärung durchgeführt werden. Über den Beginn dieser Prüfung wird der Geprüfte nicht informiert. Die Steuerbehörde ist jedoch dazu verpflichtet, dem Steuerpflichtigen nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu zustellen. Gegen diesen kann innerhalb von 15 Tagen schriftlich Widerspruch erhoben werden.

Außenprüfungen finden im zu prüfenden Unternehmen selbst statt, können bis zu drei Jahre rückwirkend durchgeführt werden und dürfen nicht länger als zwei Monate dauern. Nur in Ausnahmefällen darf der Zeitraum der Prüfung auf 4 bis 6 Monate verlängert werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuer zwischen Deutschland und Russland ist seit dem 30.12.1996 in Kraft. Es enthält im Wesentlichen Regelungen zur Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Die Quellensteuer auf Dividenden beträgt bei einer direkten Unternehmensbeteiligung von mindestens 10% und einer Einlage von nicht weniger als 82.000 EUR, 5% in allen anderen Fällen 15%. Die Quellsteuer auf Zinsen und Lizenzgebühren beträgt 0%.

Devisenkontrolle

In Russland unterliegen alle Zahlungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern der Devisenkontrolle. Deviseninländer sind alle nach russischem Recht gegründeten juristischen Personen sowie natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Russland haben bzw. sich nicht weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten. Als Devisenausländer gelten dagegen alle nach dem Recht eines anderen Staates gegründeten juristischen Personen sowie natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in Russland haben bzw. sich weniger als 183 Tage pro Jahr im Land aufhalten.

Bei Transaktionen von mehr als 5000 USD ist der Empfänger der Zahlung verpflichtet, bei seiner Bank einen so genannten Handelspass, auf russisch „Pasport Sdelki“, zu beantragen. Dafür müssen alle dieser Zahlung zugrunde liegenden Dokumente, also Verträge, Rechnungen etc., bei der Bank eingereicht werden.

Offizielles Zahlungsmittel in Russland ist der Rubel. Auch wenn Verträge in Fremdwährungen, wie Euro oder Dollar, abgeschlossen werden können, so dürfen die Zahlungstransaktionen, ob bar oder bargeldlos, allein in der Landeswährung erfolgen. Hierdurch entstehen häufig Währungskursdifferenzen zwischen den Daten der Verbuchung und der Zahlung der Leistung, woraus sich eine Verdopplung der Buchungssätze und Probleme bei der Berechnung der Umsatzsteuer ergeben.

Schlusswort

Wenn Sie weitere Fragen zu Russland haben, beraten wir Sie jederzeit gern. Sie können sich jederzeit direkt an unser Moskauer Büro wenden. Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie eine E-Mail. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt. Ihr deutscher Ansprechpartner in Moskau ist:

Philipp Rowe
Geschäftsführer

RUFIL CONSULTING | Buchhaltung & Geschäftsaufbau in Russland

Oserkovskaya nab., 50/1

115054 Moskau, Russland

Tel: +7 (495) 233 01 25

Fax: +7 (495) 221 26 67

Internet: www.rufil-consulting.com

E-Mail: info@rufil-consulting.com

Moskau, März 2010

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und wird regelmäßig aktualisiert. Eine Garantie für Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann die OOO RUFIL jedoch nicht übernehmen und schließt daher die Haftung für Verluste oder Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieser Broschüre entstehen, aus.
